

## Holz Dach Verband.li

### Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2024 bis 31. März 2025

zwischen dem Holz Dach Verband.li und dem Liechtensteinischen Arbeitnehmer-Innenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

#### 1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2024 nachstehende Lohnanpassungen:

- Eine generelle Lohnerhöhung von CHF 100.00 pro Monat (bei 100% Beschäftigung, sonst anteilmässig) per 1. April 2024.
- Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2024. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2024 erfolgten, können darauf angerechnet werden.
- Für betroffene Arbeitnehmende mit Stundenlohn erfolgt eine Lohnanpassung von 1.2% als Ausgleich für die Reduktion der Bruttoarbeitszeit (Ausgleichszahlung) per 1. April 2024.

#### 2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Anpassung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2024 gelten nachstehende Mindestlöhne. Die Ferien- und Feiertagszuschläge (8.33% und 4%) sowie der Anteil 13. Monatslohn sind im Stundenlohn nicht enthalten.

Kategorie	Stundenlohn	Monatslohn
Holzbau-Meister/in	CHF 35.80	CHF 6'704.00
Techniker/in HF Holzbau	CHF 33.35	CHF 6'241.00
Holzbau-Polier/in (mit Fortbildung)	CHF 31.55	CHF 5'906.00
Holzbau-Vorarbeiter/in (mit Fortbildung)	CHF 29.10	CHF 5'450.00
Zimmermann/-frau FZ (mit 3 Erfahrungsjahren)	CHF 26.95	CHF 5'050.00
Zimmermann/-frau FZ (mit 2 Erfahrungsjahren)	CHF 24.85	CHF 4'650.00
Zimmermann/-frau FZ (mit 0 Erfahrungsjahren)	CHF 23.20	CHF 4'340.00
Holzbearbeiter/in BA (mit 2 Erfahrungsjahren)	CHF 24.85	CHF 4'650.00
Holzbearbeiter/in BA (mit 0 Erfahrungsjahren)	CHF 23.40	CHF 4'380.00
Holzbau-Arbeiter/in (mit 2 Erfahrungsjahren)	CHF 22.15	CHF 4'150.00
Holzbau-Arbeiter/in (mit 0 Erfahrungsjahren)	CHF 20.95	CHF 3'920.00

#### Umrechnungsformel für Mindestlohn

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 : (Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123)

Berechnung Monatslohn: Stundenlohn x Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123 : 12

### **3. Reduzierte Löhne**

---

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein tieferer Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind oder die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen.

### **4. Praktikum und Ferienjob**

---

1. Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
2. Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
3. Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber CHF 14.00 pro Stunde.  
(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. CHF 14.00 Stundenlohn)
4. Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

### **5. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung**

---

- a) Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung kann der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung entsprechend verlängert werden.
- b) Sofern nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
- c) Der Praktikumslohn beträgt nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung CHF 10.50 pro Stunde. Das Praktikum ist beschränkt auf die Einstellung nach ordentlicher Lehrzeit bis zum Ergebnis der Wiederholungsprüfung, längstens jedoch auf zwölf Monate.

### **6. 13. Monatslohn**

---

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn (8.3% des Jahresbruttolohnes). Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.33%, bei 5 Wochen 10.64%) und zuzüglich Feiertagsentschädigung (4%) zusammen.

Der volle Anspruch besteht rückwirkend nach einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten. Wenn die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht der Anspruch pro rata temporis. Von Seiten des Arbeitgebers sind allfällige Nachtragszahlungen im Folgejahr zu berücksichtigen, wenn bei Jahreswechsel der Anspruch (6 Monate Beschäftigungsdauer) noch nicht besteht. Weiters gelten die Bestimmungen von Art. 25 des Gesamtarbeitsvertrages.

## 7. Arbeitszeit

---

Die wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert sich per 1. April 2024 auf 43 Stunden.

## 8. Ferien

---

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.33%) bezahlte Ferien. Ab dem Kalenderjahr seines 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 5 Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64%) bezahlte Ferien.

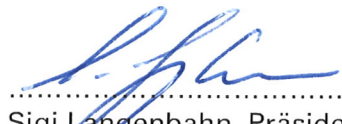
## 9. Gültigkeitsdauer

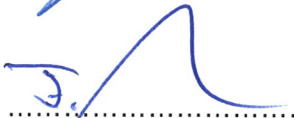
---

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2024 in Kraft und ist bis 31. März 2025 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 22. November 2023

**Liechtensteinischer  
ArbeitnehmerInnenverband**

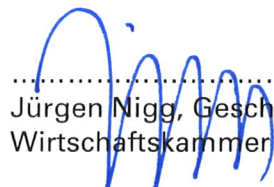
  
.....  
Sigi Langenbahn, Präsident

  
.....  
Fredy Litscher, Co-Stv. Geschäftsführer

**Holz Dach Verband.li**

  
.....  
Anton Frommelt, Sektionspräsident

  
.....  
Dr. Martin Meyer, Präsident  
Wirtschaftskammer Liechtenstein

  
.....  
Jürgen Nigg, Geschäftsführer  
Wirtschaftskammer Liechtenstein